

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER BESTIMMTE ORGANISMEN

FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN (UCITSG) UND DES

GESETZES ÜBER DIE VERWALTER ALTERNATIVER

INVESTMENTFONDS (AIFMG) SOWIE DES GESETZES ÜBER DIE

FINANZMARKTAUFSICHT

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 12. Juni 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stelle	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	10
3. Schwerpunkte der Vorlage	11
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	13
4.1 UCITSG	13
4.2 AIFMG	19
4.3 FMAG	27
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	27
6. Regierungsvorlagen	29
6.1 UCITSG	29
6.2 AIFMG	41
6.3 FMAG	57

ZUSAMMENFASSUNG

Die Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG (UCITS-Richtlinie) und 2011/61/EU (AIFM-Richtlinie) im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen wurde vom europäischen Gesetzgeber am 20. Juni 2019 erlassen. Am selben Tag erliess der europäische Gesetzgeber zu deren Ergänzung auch die Verordnung (EU) 2019/1156 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 (EuVECA), (EU) Nr. 346/2013 (EuSEF) und (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP). Beide Rechtsakte dienen der weiteren Förderung des einwandfreien Funktionierens des bereits geltenden EU-Pass-Regimes für den grenzüberschreitenden Fondsvertrieb. Zudem sollen festgestellte Nachteile aufgrund einer sehr grossen Fragmentierung der verschiedenen regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Ansätze beim grenzüberschreitenden Fondsvertrieb in den verschiedenen Mitgliedstaaten beseitigt werden.

Eine volle Harmonisierung der Anforderungen an Marketing-Anzeigen mit der Möglichkeit der Prüfung solcher Marketing-Anzeigen für die nationalen Aufsichtsbehörden sowie Transparenzpflichten für die Aufsichtsbehörden und eine zentrale Datenbank bei der Europäischen Aufsichtsbehörde für Wertpapiere und Märkte (ESMA) soll insbesondere durch die Verordnung (EU) 2019/1156 erreicht werden. Das Ziel der Richtlinie (EU) 2019/1160 liegt hingegen bei einer besseren Koordinierung zwischen den Regelungen in der UCITS-Richtlinie und der AIFM-Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf das Anzeigeverfahren (Notifikation), die Einrichtungen zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gegenüber den Anlegern und den Widerruf des grenzüberschreitenden Vertriebs.

Die Verordnung (EU) 2019/1156 gilt in Liechtenstein nach Übernahme in das EWR-Abkommen direkt und bedarf keiner weiteren Durchführung. Die Richtlinie (EU) 2019/1160 muss in nationales Recht umgesetzt werden. Dazu dienen die Gesetzesvorlagen, die das UCITSG und AIFMG entsprechend anpassen. Im Weiteren bedarf es der Anpassung des FMAG, da mit den neuen Regelungen weitere gebührenpflichtige Aufgaben der FMA verbunden sind.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein; FMA

Vaduz, 5. Mai 2020

LNR 2020-650

P

1. **AUSGANGSLAGE**

Am 20. Juni 2019 hat der europäische Gesetzgeber die Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen und die Verordnung (EU) 2019/1156 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU) Nr. 1286/2014 erlassen. Die Richtlinie wird durch die Verordnung ergänzt, beide Rechtsakte sind als Paket im Rahmen des Aktionsplans der EU-Kommission zur Schaffung der Kapitalmarktunion zu betrachten. Die Richtlinie ist national in der EU bis zum 2. August 2021 umzusetzen und hat ab diesem Tag Anwendung zu finden. Die Verordnung gilt grundsätzlich in der EU ab 1. August 2019, wobei jedoch die im Zusammenhang mit der Richtlinie (EU) 2019/1160 stehenden Bestimmungen im Hinblick auf die Anforderungen der Marketing-Anzeigen, die Veröffentlichung der nationalen Vertriebsanforderungen sowie die Abänderungen der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013 im Hinblick auf das Pre-Marketing auch erst am 2. August 2021 in Kraft treten. Zusammen verfolgen die Rechtsakte das Ziel einer Harmonisierung der fragmentierten regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Ansätze beim grenzüberschreitenden Vertrieb von Fonds (alternative Investmentfonds (AIF); Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW); europäische Risikokapitalfonds (EuVECA); europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF); europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF)).

Damit ist die weitere Förderung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Investmentfonds und eine Verstärkung des Anlegerschutzes verbunden.

Die Richtlinie 2019/1160 schliesst einerseits bestehende Regelungslücken zwischen den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU. Andererseits wird in der Richtlinie 2011/61/EU eine zur Richtlinie 2009/65/EG analoge Regelung für die Bereitstellung von Einrichtungen zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gegenüber den Anlegern eingeführt, soweit auch ein Vertrieb an Klein-/Privatanleger erfolgt. Die entsprechenden Regelungen betreffend diese Einrichtungen werden insgesamt modernisiert, sodass z.B. die Pflicht einer physischen Präsenz entfällt. In beiden Rechtsakten wird zudem die Möglichkeit des Widerrufs bzw. der Einstellung des grenzüberschreitenden Vertriebs unter Einhaltung festgelegter Bedingungen eingeführt. Im Bereich der Richtlinie 2011/61/EU wird zudem der Begriff des „Pre-Marketings“ eingeführt und die Voraussetzungen, unter denen ein EWR-AIFM Pre-Marketing betreiben darf, geregelt. Dabei geht es um die Feststellung, inwieweit potenzielle professionelle Anleger Interesse an einem EU-AIF haben, der entweder noch nicht registriert ist oder zwar registriert ist, aber für den noch keine Vertriebsanzeige erfolgt ist. Anleger sollen eine ungefähre Vorstellung von der Anlagestrategie bzw. von dem Anlagekonzept des EU-AIF bekommen, dürfen jedoch durch die zur Verfügung gestellten Informationen nach Massgabe der gesetzlichen Negativmerkmale nicht in die Lage versetzt werden, eine finale Anlageentscheidung treffen zu können. Dies bedeutet, dass jedenfalls eine Zeichnung auf Grundlage des Pre-Marketings nicht möglich sein darf. Die Richtlinie 2019/1160 führt darüber hinaus einen neuen Art. 69a in der Richtlinie 2011/61/EU ein, wonach die EU-Kommission dem EU-Parlament und dem Rat vor dem Erlass eines Delegierten Rechtsaktes betreffend die Inkraftsetzung der Bestimmungen zum Drittstaaten-AIFM-Pass (Art. 35, 37 bis 41 der Richtlinie 2011/61/EU) eine Bewertung der Pass-Regelung, einschliesslich der Ausweitung auf Nicht-EU-AIFM vorlegen muss. Dies könnte darauf hindeuten, dass die

Thematik des Drittstaaten-AIFM-Passes wieder in den Fokus des europäischen Gesetzgebers gelangt ist, nachdem diesbezüglich bisher jegliche Fristen ungenutzt verstrichen sind.

Die Verordnung (EU) 2019/1156 hingegen sieht insbesondere einheitliche Vorschriften über die Veröffentlichung nationaler Vertriebsanforderungen durch die zuständigen Behörden (in Liechtenstein: FMA) und Anforderungen für an Anleger gerichtete Marketing-Anzeigen, die von den Fondsverwaltern einzuhalten sind, vor. Auch gemeinsame Grundsätze für Gebühren und Entgelte betreffend den grenzüberschreitenden Vertrieb werden in der Weise festgelegt, dass in diesem Zusammenhang erhobene Gebühren im Einklang mit den Gesamtkosten, die für die Ausübung der Aufgaben der zuständigen Behörden anfallen, stehen müssen. Eine zentrale Datenbank über den grenzüberschreitenden Vertrieb wird bei der ESMA eingerichtet. Die zuständigen Behörden werden zudem ermächtigt, eine Vorabprüfung von Marketing-Anzeigen durchzuführen, soweit dies zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Verordnung und der nationalen Bestimmungen zu Vertriebsanforderungen notwendig ist. Über die Ergebnisse der Aufsicht betreffend die Marketing-Anzeigen haben die zuständigen Behörden die ESMA bis zum 31. März 2021 und danach alle 2 Jahre zu informieren. Die Verordnung (EU) 2019/1156 gilt für Verwaltungsgesellschaften von OGAW, selbstverwaltete OGAW, für AIFM sowie für EuVECA- und EuSEF-Verwalter. Mit Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/1156 wird auch in der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über europäische Risikokapitalfonds (EuVECA) der Begriff des „Pre-Marketings“ eingeführt und die Voraussetzungen dafür geregelt. In Analogie zu diesem Art. 15 ist in Art. 16 der Verordnung (EU) 2019/1156 die entsprechende Abänderung der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) vorgesehen. Mit Art. 17 der Verordnung (EU) 2019/1156 wird schliesslich noch die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte

(PRIIP) abgeändert, wobei es sich nur um Anpassungen gewisser Übergangsfristen (die unter anderem vorsehen, dass bis zum 31. Dezember 2021 für Fonds keine Basisinformationsblätter zu erstellen sind) handelt.

Im Zusammenhang mit den Vorschriften der Verordnung im Hinblick auf die verschiedenen Berichts- und Offenlegungspflichten der nationalen Aufsichtsbehörden gegenüber der ESMA bzw. den Anlegern soll ein technischer Standard von der ESMA für die EU-Kommission erarbeitet werden, welcher von dieser noch vor der Anwendbarkeit der Verordnung veröffentlicht werden wird (Delegierte Verordnung; Level II Rechtsakt). Diese Delegierte Verordnung wird in Liechtenstein nach Übernahme in das EWR-Abkommen ebenfalls unmittelbar gelten. Sie richtet sich an die zuständigen Behörden (in Liechtenstein die FMA), denen verschiedenste Verpflichtungen auferlegt werden, die mit personellen und IT-technischen Aufwänden verbunden sind.

In Liechtenstein wurde die Richtlinie 2009/65/EG im Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und die Richtlinie 2011/61/EU im Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) umgesetzt. Aufgrund dieser Gesetze ist grundsätzlich der grenzüberschreitende Fondsvertrieb gewährleistet. Die Abänderungen dieser beiden Richtlinien durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 sind sowohl im UCITSG als auch im AIFMG umzusetzen. Dazu dient im Wesentlichen die gegenständliche Gesetzesvorlage. Gleichzeitig gilt es jedoch auch die direkt anwendbare Verordnung (EU) 2019/1156 national durchzuführen, was durch die Aufnahme der Verordnung in Art. 1 Abs. 3 UCITSG und in Art. 1 Abs. 3 AIFMG erfolgt. Diese Verordnung gilt unmittelbar. Die Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und Nr. 346/2013 wurden soweit erforderlich im AIFMG durchgeführt. Die relevanten Bestimmungen treten mit der Rechtskraft des EWR-Übernahmebeschlusses Nr. 64/2018 in Kraft. Die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 wurde im PRIIP-Durchführungsgesetz durch-

geführt, welches in Liechtenstein seit 1. Januar 2018 in Kraft ist. Die Verordnung (EU) 2015/760 über langfristige Investmentfonds (ELTIF) wird auch im AIFMG durchgeführt werden und die relevanten Bestimmungen sollen nach Verabschiedung der Gesetzesvorlagen durch den liechtensteinischen Landtag mit der Rechtskraft des EWR-Übernahmebeschlusses Nr. 19/2020 in Kraft treten.

Die Richtlinie (EU) 2019/1160 und die Verordnung (EU) 2019/1156 befinden sich derzeit noch im EWR-Übernahmeverfahren. Die gegenständliche Gesetzesvorlage soll gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme dieser beiden EU-Rechtsakte in Kraft treten. Unabhängig von diesem Gesetzgebungsverfahren ist der EWR-Übernahmebeschluss zu gegebener Zeit im Rahmen eines entsprechenden Bericht und Antrags nach Art. 103 EWR-Abkommen dem Landtag zur Zustimmung gemäss Art. 8 Abs. 2 LV zu unterbreiten.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

In Liechtenstein als EWR-Vertragsstaat gilt die Verordnung (EU) 2019/1156 nach der Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar. Die FMA ist mit allen Aufsichts- und Untersuchungsbefugnissen einschliesslich solcher zu Sanktionen oder anderen Massnahmen im Rahmen des UCITSG und AIFMG ausgestattet, um den Vollzug der Verordnung (EU) 2019/1156, insbesondere von Art. 4 im Hinblick auf die Anforderungen an Marketing-Anzeigen, durchzuführen. Damit die Möglichkeit der Sanktionierung von Verstössen gegen die Anforderungen an Marketing-Anzeigen gemäss Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/1156 durch die FMA sichergestellt ist, werden die entsprechenden Strafbestimmungen im UCITSG und AIFMG angepasst, die sich bisher bereits auf Verstösse gegen die Anforderungen an die Werbung bezogen haben.

Die Richtlinie (EU) 2019/1156 ist hingegen in Liechtenstein im UCITSG und AIFMG umzusetzen. Dieser Umsetzung dient die gegenständliche Gesetzesvorlage.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Vorlagen UCITSG und AIFMG konzentrieren sich im Wesentlichen auf drei Schwerpunkte.

a) Stärkung der Aufsichtsbefugnisse bei Änderungen der Angaben im Rahmen der Notifikation

Bereits nach geltender Rechtslage im AIFMG bedarf jede Änderung der Anzeige des grenzüberschreitenden Vertriebs (Notifikation) – sei es über eine Zweigniederlassung oder über den freien Dienstleistungsverkehr – einer Anzeige bei der FMA. Im UCITSG wurde bisher nach Art. 98 Abs. 6 eine Änderung vom OGAW direkt der Aufnahmemitgliedstaatsbehörde mitgeteilt. Neu erfolgt eine Vereinheitlichung der Vorschrift im AIFMG und UCITSG und es wird jetzt vorgesehen, dass die FMA innerhalb von 15 Arbeitstagen dem OGAW oder dem AIFM untersagen kann, die Änderung durchzuführen die Gesetzesverletzungen zur Folge hat. Wird der Untersagung nicht Folge geleistet, kann die FMA weitere Massnahmen treffen. Darüber hinaus wird neu gefordert, dass in die Anzeigeschreiben auch Angaben aufzunehmen sind, die für die Inrechnungstellung oder die Mitteilung etwaiger geltender behördlicher Gebühren oder Entgelte durch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates notwendig sind und die sich auf die Einrichtungen zur Wahrnehmung der Anlegerrechte beziehen.

b) Pflicht zur Bereitstellung von Einrichtungen zur Wahrnehmung von Aufgaben gegenüber den Anlegern

Die bisherige Regelung in Art. 92 der Richtlinie 2009/65/EG, derzeit umgesetzt in Art. 96 UCITSG, wird erweitert und präzisiert. Es werden die Aufgaben, die von

einer Einrichtung zur Wahrung von Aufgaben gegenüber den Anlegern wahrzunehmen sind, im Detail geregelt. Sie reichen von der Verarbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen sowie Leistung von Zahlungen, der Erleichterung der Wahrnehmung von Anlegerbeschwerden bis hin zur ausreichenden Informationsbesorgung und zum Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden. Wesentlich ist, dass eine physische Präsenz im Aufnahmemitgliedstaat nicht verlangt werden kann, sondern die Einrichtungen auch zur elektronischen Erfüllung der Aufgaben bereitgestellt werden. Eine analoge Regelung wird neu auch in der Richtlinie 2011/61/EU im Hinblick auf Privatanleger eingeführt.

c) Widerruf des grenzüberschreitenden Vertriebs

Unter bestimmten Voraussetzungen soll es neu sowohl für OGAW nach dem UCITSG sowie für AIFM nach dem AIFMG auch möglich sein, einen grenzüberschreitenden Vertrieb, der bei der zuständigen Behörde angezeigt wurde, bei derselben Behörde unter Beachtung eines analogen Verfahrens zu widerrufen. Dazu ist es erforderlich, dass ein Pauschalangebot für die Dauer von mindestens 30 Arbeitstagen zum Rückkauf oder zur Rücknahme von Anteilen an alle Anleger in dem entsprechenden Mitgliedstaat gerichtet wird. Dies muss entsprechend bekanntgegeben werden und vertragliche Vereinbarungen mit Finanzintermediären sind mit Wirkung vom Datum des Widerrufs zu ändern bzw. zu beenden, so dass kein Vertrieb mehr stattfindet. Es muss zudem auf die mit dem Widerruf verbundenen Auswirkungen auf die Anleger, die ihre Anteile nicht zurückgeben möchten, hingewiesen werden und diesen sind die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Daneben wird im AIFMG neu der Begriff des „Pre-Marketings“ eingeführt und die Voraussetzungen dafür geregelt. Es geht dabei um die Feststellung von Absatzmöglichkeiten für AIF auf Basis sehr allgemeiner Informationen oder Gründungs-

dokumenten eines noch nicht registrierten AIF, also auf Basis von Angaben, bei denen es sich um kein konkretes Angebot oder keine Platzierung bei dem potentiellen Anleger zur Investition in den AIF handelt. Die Informationen sollen für einen Anlageentscheid nicht genügen und ein Anteilserwerb ist nur nach vorheriger Vertriebsanzeige bei der zuständigen Behörde möglich. Soweit eine Zeichnung durch professionelle Anleger innerhalb von 18 Monaten nach dem Pre-Marketing vorgenommen wird, gilt dies als Vertriebsergebnis und bedarf der Vertriebsanzeige. Das grenzüberschreitende Pre-Marketing muss der FMA angezeigt werden, sodass diese die betroffenen Aufnahmemitgliedstaaten informieren kann. Die Ausübung des Pre-Marketings bleibt zugelassenen AIFM, Wertpapierfirmen, Banken, UCITS-Verwaltungsgesellschaften oder vertraglich gebundenen Vermittlern vorbehalten.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 UCITSG

Zu Art. 1 Abs. 3

In dieser Bestimmung werden die neuen EU-Rechtsakte, zu deren Umsetzung bzw. Durchführung die Gesetzesvorlage dient, in den Buchstaben d und e aufgenommen. Im Übrigen werden die Bst. a bis c angepasst, indem nur mehr auf die Nummer des jeweiligen EU-Rechtsaktes verwiesen wird und die nähere Bezeichnung der jeweiligen EU-Rechtsakte sowie deren Publikation im Europäischen Amtsblatt in die Fussnoten verschoben werden. Damit wird die Gesetzesbestimmung selbst entschlackt und einer bereits in verschiedenen anderen Gesetzen angewandten Praxis gefolgt.

Zu Art. 59 Abs. 3

Aus Gründen einer festgestellten Ungenauigkeit und der EWR-rechtskonformen Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG wird der Verweis in dieser Bestimmung

angepasst, um der Richtlinienvorgabe in Art. 57 Abs. 1 Unterabs. 2, in welcher nur auf die Art. 52 bis 55 derselben Richtlinie Bezug genommen wird, zu entsprechen. Diese Verweisbestimmungen, Art. 52 bis 55 der Richtlinie 2009/65/EG, wurden im UCITSG in Art. 54 bis 57 umgesetzt. Es erfolgt daher eine Korrektur, indem richtlinienkonform ebenso nur auf die relevanten Umsetzungsbestimmungen und nicht auf das ganze Kapitel VI verwiesen wird. Somit wird Rechtsklarheit geschaffen und sichergestellt, dass innerhalb des ersten halben Jahres nach Liberierung nicht von den zulässigen Anlagen, sondern ausschliesslich von den Anlagegrenzen gemäss Art. 54 bis 57 UCITSG abgewichen werden darf.

Zu Art. 79

In dieser Bestimmung wurde bisher Art. 77 der Richtlinie 2009/65/EG umgesetzt. Diese Bestimmung wird durch die Abänderungsrichtlinie (EU) 2019/1160 aufgehoben, sodass die Umsetzungsbestimmung im UCITSG, die nähere Regelungen zur Ausgestaltung von Werbung enthielt, ebenso aufgehoben wird. Neu wird dieser Sachverhalt in Art. 4 der in Liechtenstein direkt anwendbaren Verordnung (EU) 2019/1156 geregelt. Die neuen Anforderungen an Marketing-Anzeigen finden Anwendung für OGAW-Verwaltungsgesellschaften, selbstverwaltete OGAWs, AFIMs sowie für EuVECA- oder EuSEF-Verwalter. Sie sind verantwortlich, dass Marketing-Anzeigen als solche eindeutig erkennbar sind und die mit dem Erwerb von Anteilen von OGAW oder AIF, EuVECA, EuSEF oder ELTIF verbundenen Risiken und Chancen vergleichbar und deutlich beschrieben werden. Sämtliche Angaben müssen fair und eindeutig sein und dürfen nicht irreführen. Von OGAW-Verwaltungsgesellschaften ist die inhaltliche Übereinstimmung zwischen Marketing-Anzeigen mit den Prospekten sicherzustellen. Von AIFM sowie den EuVECA-/EuSEF-Verwaltern ist zu gewährleisten, dass die Angaben in den Marketing-Anzeigen nicht mit den Anlegerinformationen im Widerspruch stehen. In allen Marketing-Anzeigen ist zudem darauf hinzuweisen, dass ein Vertrieb in EWR-Mitgliedstaaten entsprechend den neuen Regelungen der Gesetzesvorlagen

UCITSG und AIFMG widerrufen werden kann. Im Detail werden die Anforderungen an die Marketing-Anzeigen durch Leitlinien der ESMA, die noch vor der Anwendbarkeit der EU-Rechtsakte am 2. August 2021 zu erwarten sind, konkretisiert werden.

Zu Art. 96

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Ziff. 4 mit welchem Art. 92 der Richtlinie 2009/65/EG abgeändert wird. Art. 92 (neu) fasst den bisherigen Art. 91 Abs. 3, der gestrichen wird, und den bisherigen Art. 92 der Richtlinie 2009/65/EG zusammen und ergänzt die bisherigen Regelungen. Im UCITSG wurden die bisherigen Regelungen in Art. 96 umgesetzt, welcher jetzt in der Gesetzesvorlage ebenfalls neu gefasst wird. Es wird geregelt, dass OGAW in jedem EWR-Mitgliedstaat, in dem sie ihre Anteile zu vertreiben beabsichtigen, Einrichtungen zur Wahrnehmung verschiedenster Aufgaben bereitzustellen haben. Diese Aufgaben umfassen entsprechend dem Abs. 1 Bst. a bis f verschiedene Informations- und andere Pflichten gegenüber den Anlegern, um diese in die Lage zu versetzen, ihre Anlegerrechte entsprechend wahrnehmen zu können.

Nach Abs. 2 ist auch die elektronische Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben möglich.

Abs. 3 regelt, dass die Bestellung von Dritten durch eine schriftliche Vereinbarung zu erfolgen hat.

Abs. 4 sieht eine Verordnungskompetenz für die Regierung vor. Damit wird sichergestellt, dass Art. 49 AIFMV nach wie vor Anwendung findet.

Zu Art. 98 Abs. 1 und Abs. 6 bis 9

In Abs. 1 erfolgt in Umsetzung der Abänderung von Art. 93 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG durch Art. 1 Ziff. 5 Bst. a der Richtlinie (EU) 2019/1160. Es wird hierdurch eine inhaltliche Ergänzung des notwendigen Inhalts des Anzeigeschreibens

für den Fall des grenzüberschreitenden Geschäftsbetriebs (Notifikation) und eine formelle Neustrukturierung des Abs. 1 vorgenommen. Neu sind auch Angaben zu Gebühren oder Entgelten sowie zu den in Art. 96 der Gesetzesvorlage geregelten Einrichtungen aufzunehmen.

Abs. 6 wird auf den ersten Satz verkürzt. Im Übrigen wird der bisherige Abs. 6 in Abs. 7 bis 9 entsprechend den Vorgaben des Art. 1 Ziff. 5 Bst. b der Richtlinie (EU) 2019/1160 geregelt. Die Aufsichtsbefugnisse der FMA werden verstärkt, indem diese die Durchführung einer Änderung binnen 15 Arbeitstagen untersagen kann, soweit das Gesetz infolge der Änderung verletzt würde. Sie ist zudem berechtigt alle ihr zur Verfügung stehenden Massnahmen zu treffen und sie hat die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten entsprechend zu informieren.

Zu Art. 98a

In dieser Bestimmung wird Art. 1 Ziff. 6 der Richtlinie (EU) 2019/1160, welcher den neuen Art. 93a in die Richtlinie 2009/65/EG einführt, umgesetzt. Diese Bestimmung stellt sicher, dass ein OGAW seinen Vertrieb in anderen EWR-Mitgliedstaaten unter den in Abs. 1 Bst. a bis c genannten Voraussetzungen widerrufen kann.

Abs. 2 dient dem Anlegerschutz, insoweit als die Anleger über die Folgen eines Widerrufs eindeutig informiert werden müssen.

Abs. 3 sieht vor, dass ab dem Wirksamwerden des Widerrufs kein Vertrieb mehr möglich ist.

Abs. 4 und 5 regeln den Prozess des Widerrufs und legen fest, dass dieser der FMA als Herkunftsmitgliedstaatsbehörde zu übermitteln ist, welche innerhalb von 15 Arbeitstagen die Anzeige an die Aufnahmemitgliedstaatsbehörde weiterleitet und den OGAW entsprechend informiert.

Abs. 6 sieht vor, dass der OGAW die Anleger, die ihre Investitionen beibehalten, mit den notwendigen Informationen versorgt.

Abs. 7 regelt, dass die zuständigen Behörden auch bei Änderungen der Widerrufsinformationen entsprechend zusammenarbeiten und die Informationen austauschen.

Abs. 8 sieht schliesslich vor, dass vom OGAW die Anlegerinformationen auch elektronisch oder mit anderen Mitteln der Fernkommunikation übermittelt werden können.

Zu Art. 99 Abs. 1 Bst. c

In dieser Bestimmung wird Art. 1 Ziff. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Abänderung des Art. 92 der Richtlinie 2011/61/EU, konkret Art. 92 Abs. 2 der Richtlinie 2011/61/EU umgesetzt. Darin wird festgelegt, dass Mitgliedstaaten einem OGAW keine physische Präsenz in dem Aufnahmemitgliedstaat oder die Benennung eines Dritten, welcher entsprechende Aufgaben für den OGAW übernimmt, vorschreiben dürfen. Dies würde in Liechtenstein für den Fall gelten, dass die FMA die Aufnahmemitgliedstaatsbehörde für einen hier vertriebenen OGAW wäre. In diesem Sinn wird in dieser Bestimmung Bst. c aufgenommen.

Zu Art. 99a

Diese Bestimmung dient in Ergänzung zu Art. 98a ebenfalls der Umsetzung von Art. 1 Ziff. 6 der Richtlinie (EU) 2019/1160 und regelt den umgekehrten Fall, nämlich den, dass der Widerruf der Vertriebsanzeige der FMA als Aufnahmemitgliedstaatsbehörde von einer zuständigen Behörde in einem anderen EWR-Mitgliedstaatsbehörde übermittelt wird.

Zu Art. 104 Abs. 3 und 4

Art. 1 Ziff. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1160 sieht eine Ergänzung des bisherigen Art. 17 der Richtlinie 2009/65/EG vor, in dem vorgesehen wird, dass die FMA bei Bekanntgabe einer Änderung der bei der Notifikation vorgelegten Dokumente durch die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt wird, die Vornahme der Änderung zu untersagen, soweit die Verwaltungsgesellschaft infolge der Änderung gegen das Gesetz verstossen würde. Im Weiteren kann sie, soweit die Verwaltungsgesellschaft entgegen der Untersagung die Änderung durchführt, alle ihr zur Verfügung stehenden Massnahmen ergreifen. Die eingeführte Stärkung der Aufsichtsbefugnisse der FMA wird in der gegenständlichen Bestimmung in Abs. 3 und 4 nachvollzogen. Der bisherige Abs. 3 kann gestrichen werden, da der Inhalt bereits bisher in Abs. 2 abgedeckt war.

Zu Art. 108 Abs. 3

Infolge der Anpassung in Art. 104 wird eine Verweiskorrektur notwendig.

Zu Art. 143a Abs. 2 Bst. g und r

Gemäss Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/1156 haben AIFMs, EuVECA-Verwalter, EuSEF-Verwalter und OGAW-Verwaltungsgesellschaften mit Blick auf einen wirkamen Anlegerschutz verschiedene Anforderungen an Marketing-Anzeigen zu erfüllen. Diese Anzeigen sind als solche zu kennzeichnen und haben die Risiken und Chancen, die mit dem Erwerb von Anteilen von OGAW oder AIF verbunden sind, vergleichbar und deutlich zu beschreiben. Zudem hat ein Hinweis auf die Möglichkeit des Widerrufs einer Vertriebsanzeige zur erfolgen. Sie müssen insbesondere fair und eindeutig und dürfen nicht irreführend sein. Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/1156 regelt, dass die FMA im Hinblick auf die in Art. 4 derselben Verordnung speziell genannten OGAW-Verwalter befugt sein muss, Sanktionen bei Verstössen gegen diese Bestimmung zu verhängen. Die bisherige Regelung in Bst. g wird entsprechend unter Verweis auf Art. 4 der direkt an-

wendbaren Verordnung (EU) 2019/1156 angepasst. In Bst. r erfolgt eine Korrektur dahingehend, dass das „und“ durch ein „oder“ ersetzt wird. Es handelt sich um zwei unterschiedliche, von einander getrennte Tatbestände und nicht um einen kumulierten Tatbestand.

Zu Titel II

Es wird festgehalten, dass die Gesetzesvorlage zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1156 dient.

Zu Titel III

Die Gesetzesvorlage soll gemeinsam mit dem EWR-Übernahmebeschluss betreffend die Richtlinie (EU) 2019/1160 und die Verordnung (EU) 2019/1156 in Kraft treten.

4.2 AIFMG

Zu Art. 1 Abs. 3

In dieser Bestimmung werden die neuen EU-Rechtsakte, zu deren Umsetzung bzw. Durchführung die Gesetzesvorlage dient in den Bst. g und h aufgenommen. Im Übrigen werden die Bst. a bis f angepasst, indem nur mehr auf die Nummer des jeweiligen EU-Rechtsaktes verwiesen wird und die nähere Bezeichnung der jeweiligen EU-Rechtsakte sowie deren Publikation im Europäischen Amtsblatt in die Fussnoten verschoben werden. Damit wird die Gesetzesbestimmung selbst entschlackt und einer bereits in verschiedenen anderen Gesetzen angewandten Praxis gefolgt.

Zu Art. 4 Abs. 1 Ziff. 47

Ziff. 47 definiert den Begriff des "Pre-Marketing". Dies dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Bst. aea der Richtlinie 2011/61/EU, welcher durch Art. 2 Ziff. 1 der Richtlinie 2019/1160 eingefügt wurde.

Zu Art. 39 Abs. 3, Art. 47 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 1 Einleitungssatz

Im Zuge der Teilrevision des AIFMG, LGBl. 2020 Nr. 8, wurde im Falle eines Vertriebs an Privatanleger auf die Vorlage eines Prospekts verzichtet. Allein im Fall, wenn es sich um einen AIF der geschlossenen Form handelt, ist ein Prospekt nach dem Wertpapierprospektrecht vorzulegen. Dies gilt im Übrigen auch beim Vertrieb eines AIF der geschlossenen Form an professionelle Anleger, da der AIF der geschlossenen Form der Prospektpflicht nach dem Wertpapierprospektrecht unterliegt. Bei den gegenständlichen Bestimmungen wurde die entsprechende Anpassung, nämlich Streichung des Prospekts oder Konkretisierung des Prospekts nach Art. 151 Abs. 1 Bst. c AIFMG übersehen. Diese Versehen werden nunmehr in Art. 39 Abs. 3, 47 Abs. 2 und 105 Abs. 1 Einleitungssatz korrigiert.

Zu Art. 47 Abs. 2

Nachdem nach dem AIFMG, abgesehen vom Vertrieb von AIF der geschlossenen Form, neu keine Prospekte mehr erforderlich sind, wird in dieser Bestimmung klargestellt, dass es sich um ein Prospekt nach dem Wertpapierprospektrecht handelt. Ein solches ist bei AIF der geschlossenen Form grundsätzlich nach dem Wertpapierprospektrecht und speziell nach Art. 151 AIFMG beim Vertrieb an Privatanleger erforderlich. Diese Klarstellung dient der Vermeidung von Missverständnissen.

Zu Art. 105 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 4 Bst. e

In Abs. 1 Einleitungssatz erfolgt ähnlich wie bei Art. 47 Abs. 2 eine Korrektur aufgrund des Wegfalls eines Prospekts nach AIFMG in der Weise, dass der bisherige Einschubsatz „im Fall des Vertriebs des AIF auch an Privatanleger in Liechtenstein als Prospekt und wesentliche Anlegerinformation“ gestrichen wird. Dieser Einschub ist nicht erforderlich, da der Vertrieb an Privatanleger in Art. 151 AIFMG separat geregelt wird. Die Verordnungskompetenz der Regierung nach Abs. 4 Bst. e kann gestrichen werden, da es nach der letzten AIFMG-Revision, die am

01.02.2020 in Kraft getreten ist, keine Zulassung oder Autorisierung von AIF mehr gibt. Mit diesen Anpassungen werden zwei Versehen im Zuge der letzten Revision (LGBI. 2020 Nr. 8) korrigiert.

Zu Art. 111a

Diese Bestimmung setzt den durch Art. 2 Ziff. 2 der Richtlinie 2019/1160 eingefügten Art. 30a der Richtlinie 2011/61/EU um. Hiermit sollen einheitliche Voraussetzungen für das Pre-Marketing im EWR durch einen AIFM mit Sitz in Liechtenstein geschaffen werden.

Abs. 1 legt den Grundsatz fest, dass ein AIFM Pre-Marketing betreiben kann, soweit die in den Bst. a bis c angeführten Bedingungen erfüllt sind. Anleger dürfen während des Pre-Marketings keine Anteile eines AIF zeichnen können. Es ist in diesem Stadium sohin nicht erlaubt, Zeichnungsformulare, Gründungsdokumente, Prospekte, Angebotsunterlagen oder ähnliche Dokumente als Entwurf oder in endgültiger Form an potenzielle professionelle Anleger auszugeben. Durch die Informationen des Pre-Marketings dürfen die Anleger nicht in die Lage versetzt werden, Anteile zu erwerben.

Abs. 2 bestimmt, dass bei den verwendeten Unterlagen im Zuge des Pre-Marketings klargestellt werden muss, dass es sich um kein Angebot handelt und dass die Informationen nicht zuverlässig sind und noch geändert werden können. Die Informationen dürfen nicht für das Treffen eines Anlageentscheids genügen.

Gemäss Abs. 3 bestehen ausdrücklich keine Verpflichtung zur Bekanntgabe des Inhalts der Anzeige des Pre-Marketings bei der FMA und keine Pflicht zur Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Bedingungen, bevor mit dem Pre-Marketing tatsächlich begonnen wird.

Abs. 4 stellt klar, dass der AIFM die Verantwortung trägt, dass ein Erwerb im Rahmen des Pre-Marketings nicht möglich ist, sondern nur nach erfolgter Vertriebsanzeige nach Art. 112 oder 113 AIFMG.

Abs. 5 regelt, dass Zeichnungen eines AIF, die innerhalb von 18 Monaten erfolgen, nachdem der EWR-AIFM das Pre-Marketing aufgenommen hat, d. h. potenzielle Anleger kontaktiert hat, als Vertriebsergebnis gelten und daher nach Art. 112 und 113 anzuzeigen sind.

Um sicherzustellen, dass die FMA die Kontrolle über das Pre-Marketing in Liechtenstein ausüben kann, hat der AIFM gemäss Abs. 6 innerhalb von zwei Wochen, nachdem er das Pre-Marketing aufgenommen hat, der FMA ein informelles Schreiben in Papierform oder elektronisch zu übermitteln, in dem er unter anderem angibt, in welchen EWR-Mitgliedstaaten er Pre-Marketing betreibt oder betrieben hat und in welchen Zeiträumen das Pre-Marketing stattfindet oder stattgefunden hat. Im Schreiben ist gegebenenfalls eine Liste seiner AIFs und Teilfonds von AIFs aufzunehmen, die Gegenstand des Pre-Marketings sind oder waren. Die FMA setzt die zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten, in denen der AIFM Pre-Marketing betreibt oder betrieben hat, unverzüglich davon in Kenntnis. Die zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten können die FMA um weitere Angaben zum in ihrem EWR-Mitgliedstaat stattfindenden oder -gefundenen Pre-Marketing ersuchen.

Grundsätzlich ist die Delegation von Pre-Marketing in einem anderen EWR-Mitgliedstaat möglich. Abs. 7 grenzt den Kreis von Delegationsnehmer auf Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, OGAW-Verwaltungsgesellschaften, AIFMs und vertraglich gebundene Vermittler ein. Diese (delegierten) Dritten müssen die Anforderungen dieser Bestimmungen ebenfalls einhalten.

Abs. 8 verpflichtet die EWR-AIFMs zur angemessenen Dokumentation des Pre-Marketings.

Zu Art. 113 Abs. 2 Bst. i und k

Diese Bestimmung setzt Art. 2 Ziff. 8 der Richtlinie 2019/1160 um, welche Anhang IV der Richtlinie 2011/61/EU ergänzt, indem sie die Mindestangabe der Vertriebsanzeige um die die Bst. i und j erweitert. In Liechtenstein wurde Anhang IV der Richtlinie 2011/61/EU in Art. 113 Abs. 2 umgesetzt. Es sind nunmehr zusätzlich Angaben zur Inrechnungstellung etwaiger behördlicher Gebühren durch die Aufnahmemitgliedstaaten sowie die Angaben zur den Einrichtungen gemäss Art. 151a in die Vertriebsanzeige in den Bst. i und k aufzunehmen.

Zu Art. 113a

In dieser Bestimmung wird Art. 2 Ziff. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1160, der den neuen Art. 32a in die Richtlinie 2011/61/EU einführt, umgesetzt. Er stellt sicher, dass ein EWR-AIFM seinen Vertrieb in anderen EWR-Mitgliedstaaten unter den in Abs. 1 Bst. a bis c genannten Voraussetzungen widerrufen kann.

Abs. 2 sieht vor, dass ab dem Wirksamwerden des Widerrufs kein Vertrieb mehr möglich ist.

Abs. 3 und 4 regeln den Prozess des Widerrufs und legen fest, dass dieser der FMA als Herkunftstaatsbehörde zu übermitteln ist, welche innerhalb von 15 Arbeitstagen die Anzeige an die Aufnahmemitgliedstaatsbehörde weiterleitet und den AIFM entsprechend informiert.

Abs. 5 untersagt für die Dauer von 36 Monaten ab Wirksamwerden des Widerrufs das Pre-Marketing in Bezug auf die widerrufenen Anteile des AIFs.

Abs. 6 sieht vor, dass der AIFM die Anleger, die ihre Investitionen beibehalten, mit den notwendigen Informationen versorgt.

Abs. 7 regelt, dass die zuständigen Behörden auch bei Änderungen der Widerrufsinformationen entsprechend zusammenarbeiten und die Informationen austauschen.

Art. 8 sieht schliesslich vor, dass vom OGAW die Anlegerinformationen auch elektronisch oder mit anderen Mitteln der Fernkommunikation übermittelt werden können.

Zu Art. 116 Abs. 2

Die Ergänzungen des Abs. 2 setzen die Abänderung des Art. 32 Abs. 7 der Richtlinie 2011/61/EU durch Art. 2 Ziff. 3 der Richtlinie 2019/1160 um. Neu muss die FMA dem AIFM innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Vollständigkeit der Anzeige, soweit er infolge der geplanten Änderung gegen die Bestimmungen des AIFMG verstösst, die geplanten Änderungen untersagen und die Aufnahmemitgliedstaatsbehörde unverzüglich in Kenntnis setzen. Abs. 2 wurde zudem in Bst. c um den Fall ergänzt, in dem der AIFM eine Anzeige gemäss Abs. 1 gänzlich unterlässt.

Art. 32 Abs. 7 Unterabsatz 4 muss nicht umgesetzt werden, da der geltende Abs. 3 diesen bereits gänzlich umsetzt.

Zu Art. 117 Abs. 1 Bst. c

In dieser Bestimmung wird Art. 2 Ziff. 6 der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Einführung des Art. 43a der Richtlinie 2011/61/EU, konkret Art. 43a Abs. 2 der Richtlinie 2011/61/EU umgesetzt. Darin wird festgelegt, dass Mitgliedstaaten einem AIFM keine physische Präsenz in dem Aufnahmemitgliedstaat oder die Benennung eines (delegierten) Dritten vorschreiben dürfen. Dies würde in Liechtenstein für den Fall gelten, dass die FMA die Aufnahmemitgliedstaatsbehörde für einen hier vertriebenen AIF durch einen AIFM in einem anderen EWR-

Mitgliedstaat wäre. In diesem Sinn wird in dieser Bestimmung Bst. c aufgenommen.

Zu Art. 117a

Diese Bestimmung dient in Ergänzung zu Art. 113a ebenfalls der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1160 und regelt den umgekehrten Fall, nämlich den Fall, wenn der Widerruf der Vertriebsanzeige der FMA als Aufnahmemitgliedstaatsbehörde von einer zuständigen Behörde in einem anderen EWR-Mitgliedstaatsbehörde übermittelt wird.

Zu Art. 123 Abs. 2

Die Ergänzungen des Abs. 2 setzen die Abänderung des Art. 33 Abs. 6 der Richtlinie 2011/61/EU durch Art. 2 Ziff. 5 der Richtlinie 2019/1160 um. Neu muss die FMA dem AIFM innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Vollständigkeit der Anzeige über einen möglichen Verstoss gegen die Bestimmungen des AIFMG mitteilen und die geplanten Änderungen untersagen. Abs. 2 wurde zudem um den Fall ergänzt, in dem der AIFM eine Anzeige gemäss Abs. 1 gänzlich unterlässt.

Zu Abschnitt I des Kapitels XI

Die Überschrift des Abschnitts wird angepasst. Der Passus „aufgrund einer Zulassung der FMA“ wird ersetzt durch „ohne EWR-Pass“. Diese Anpassung ist erforderlich und EWR-konform, nachdem es keine Zulassung von AIF mehr gibt.

Zu Art. 133

Es sind aufgrund der verschiedenen Anpassungen in Kapitel XII verschiedene formelle Folgeanpassungen notwendig.

Zu Art. 144

Nachdem im AIFMG das ganze Kapitel II im Zuge der letzten Revision (LGBl. 2020 Nr. 8) aufgehoben wurde, ist hier der Verweis zu streichen und auf die neuen Art.

112 und 112a zu verweisen. Es handelt sich um eine Korrektur, die zunächst übersehen wurde.

Zu Art. 147 Abs. 2

Eine Aufhebung dieser Bestimmung ist wegen Redundanz möglich, da sich derselbe Regelungsinhalt auch in Art. 148 und 149 findet. Damit ist zudem auch der ungültige Verweis auf das aufgehobene Kapitel II in Bst. a korrigiert.

Zu Art. 148

Analog zu Art. 144 wird auch hier eine Verweiskorrektur vorgenommen, die im Rahmen der letzten Revision (LGBI. 2020 Nr. 8) übersehen wurde.

Zu Abschnitt E des Kapitels XII

Die Überschrift des Abschnitts wird angepasst. Der Passus „aufgrund einer Zulassung“ wird ersetzt durch „ohne EWR-Pass“. Diese Anpassung ist erforderlich und EWR-konform (Art. 42 der Richtlinie 2011/61/EG), nachdem es keine Zulassung von AIFs mehr gibt.

Zu Art. 151a

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 6 mit welchem Art. 43a der Richtlinie 2011/61/EU eingefügt wird. Um eine einheitliche Behandlung von Privatanlegern zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Anforderungen bezüglich der Einrichtungen entsprechend Art. 96 UCITSG auch für AIFM in Bezug auf den Vertrieb an Privatanlegern gelten. Analog zum UCITSG wurde im AIFMG schon bisher die Pflicht zur Bereitstellung von Einrichtungen für Privatanleger in Art. 151a umgesetzt. Die Regelungen werden entsprechend jenen des Art. 96 UCITSG angepasst. Es wird daher auf die Ausführungen zu Art. 96 UCITSG verwiesen.

Zu Art. 157 Abs. 2 Bst. a

In dieser Bestimmung wird der Begriff „Autorisierung“ gestrichen, nachdem keine Autorisierungen von AIF mehr vorgesehen sind.

Zu Art. 176 Abs. 3 Bst. g, w und x

Im Hinblick auf diese Anpassung kann auf die Erläuterungen zu Art. 143a Abs. 2 Bst. g verwiesen werden, wobei dieser Sanktionsbestimmung der AIFM unterstellt wird. Der AIFM ist auch in seiner Funktion als EuVECA- oder EuSEF-Verwalter umfasst. Die Marketing-Anzeigen haben die Anforderungen auch im Hinblick auf vom AIFM vertriebene EuVECAs, EuSEFs, ELTIFs, bei denen es sich um Spezialformen von AIF handelt, zu erfüllen. Die bisherige Regelung in Bst. g wird entsprechend unter Verweis auf Art. 4 der direkt anwendbaren Verordnung (EU) 2019/1156 angepasst. Im Hinblick auf die EuVECA- und EuSEF Verwalter werden auch noch die Bst. w und x um den Verweis auf Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/1156 ergänzt.

4.3 FMAG

In dieser Vorlage werden in Anhang 1 die aufgrund der zusätzlichen Aufsichtstätigkeiten der FMA erforderlichen Gebühren aufgenommen.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Diesen Gesetzesvorlagen stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGEN**

6.1 **UCITSG**

Gesetz

vom

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über bestimmte
Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung des bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBI. 2011 Nr. 295, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3

3) Es dient zudem der Umsetzung:

- a) der Richtlinie 2009/65/EG¹;
- b) der Richtlinie 2010/43/EU²;
- c) der Richtlinie 2010/44/EU³;
- d) der Richtlinie (EU) 2019/1160⁴;
- e) der Verordnung (EU) 2019/1156⁵.

Art. 59 Abs. 3

3) Ein OGAW darf binnen der ersten sechs Monate nach seiner Liberierung von den Vorschriften in den Art. 54 bis 57 abweichen. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

Art. 79

Aufgehoben

¹Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S.32)

²Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenskonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 42)

³Richtlinie 2010/44/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S.28)

⁴Richtlinie 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 106)

⁵Verordnung 2019/1156/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU) Nr. 1286/2014 (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 55)

Art. 96

Einrichtungen, Anlegerinformation und Beschwerderechte

(1) Ein OGAW mit Sitz in Liechtenstein hat in jedem EWR-Mitgliedstaat, in dem er seine Anteile zu vertreiben beabsichtigt, Einrichtungen zur Wahrnehmung folgender Aufgaben bereitzustellen:

- a) Verarbeitung der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anteilseigner für Anteile des OGAW nach Massgabe der in den gemäss Kapitel VIII vorgeschriebenen Unterlagen festgelegten Voraussetzungen;
- b) Information der Anleger darüber, wie die unter Buchstabe a genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- c) Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in OGAW in dem EWR-Mitgliedstaat, in dem der OGAW vertrieben wird;
- d) Versorgung der Anleger mit den in Kapitel VIII vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen gemäss den Bedingungen nach Art. 100 zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien;
- e) Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger; und
- f) Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der FMA und den Aufnahmemitgliedstaatsbehörden.

2) Der OGAW stellt sicher, dass die Einrichtungen zur auch elektronischen Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben bereitgestellt werden, und zwar:

- a) in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaats oder in einer Sprache, die von der Aufnahmemitgliedstaatsbehörde gebilligt wurde;
- b) von dem OGAW selbst, von einem Dritten, der den für die wahrzunehmenden Aufgaben geltenden Regelungen und der für die wahrzunehmenden Aufgaben geltenden Aufsicht unterliegt, oder von beiden.

3) Sofern für die Zwecke des Abs. 2 Bst b die Aufgaben durch einen Dritten erfüllt werden sollen, ist die Benennung dieses Dritten in einem schriftlichen Vertrag zu vereinbaren, in dem festgelegt wird, welche der in Abs. 1 genannten Aufgaben nicht von dem OGAW erfüllt werden sollen und dass der Dritte von dem OGAW alle relevanten Informationen und Unterlagen erhalten wird.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 98 Abs. 1 und 6 bis 9

(1) Ein OGAW mit Sitz in Liechtenstein, der seine Anteile in anderen EWR-Mitgliedstaaten vertreiben möchte, zeigt dies der FMA im Voraus an. Die Anzeige hat Folgendes zu enthalten:

- a) Angaben zu den Modalitäten des Vertriebs der OGAW-Anteile im jeweiligen Aufnahmemitgliedstaat und die betroffenen Anteilsklassen;
- b) einen Hinweis darauf, dass der OGAW von der Verwaltungsgesellschaft vertrieben wird, die den OGAW verwaltet;

- c) Angaben, die für die Inrechnungstellung oder Mitteilung etwaiger geltender behördlicher Gebühren oder Entgelte der Aufnahmemitgliedstaatsbehörde erforderlich sind, einschliesslich der Adresse, und
- d) Angaben zu den Einrichtungen, die für die Ausübung der in Art. 96 Abs. 1 genannten Aufgaben zuständig sind.

6) Der OGAW hat die in Abs. 1 und 2 genannten Unterlagen und soweit erforderlich die Übersetzungen auf dem neuesten Stand zu halten.

7) Im Falle einer Änderung der Informationen nach Abs. 1 teilt der OGAW der FMA und der Aufnahmemitgliedstaatsbehörde diese mindestens einen Monat vor Umsetzung der Änderung schriftlich mit.

8) Verstösst der OGAW aufgrund der in Abs. 7 genannten Änderung nunmehr gegen dieses Gesetz, so teilt die FMA dem OGAW innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der nach Abs. 1 übermittelten Angaben mit, dass er die Änderungen nicht durchführen darf. Die FMA setzt die Aufnahmemitgliedstaatsbehörde entsprechend in Kenntnis.

9) Führt der OGAW die Änderung nach Abs. 7 trotz einer Untersagung der FMA nach Abs. 8 durch und verstösst der OGAW infolge dieser Änderung nunmehr gegen dieses Gesetz, so trifft die FMA alle geeigneten Massnahmen gemäss Art. 129 einschliesslich, falls erforderlich, der ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs des OGAW, und setzt die Aufnahmemitgliedstaatsbehörde unverzüglich von den getroffenen Massnahmen in Kenntnis.

Art. 98a

FMA als Herkunftstaatsbehörde: Widerruf der Anzeige nach Art. 98

1) Ein OGAW mit Sitz in Liechtenstein kann die getroffenen Vorkehrungen für den Vertrieb von Anteilen, gegebenenfalls einschliesslich Anteilsklassen, in einem EWR-Mitgliedstaat, für den eine Anzeige nach Art. 98 erfolgt ist, widerrufen, sofern alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es wird ein Pauschalangebot zum Rückkauf oder zur Rücknahme – ohne Gebühren oder Abzüge – sämtlicher entsprechender Anteile, die von Anlegern in diesem EWR-Mitgliedstaat gehalten werden, abgegeben, das für die Dauer von mindestens 30 Arbeitstagen öffentlich zugänglich und individuell – direkt oder über Finanzintermediäre – an alle Anleger in diesem EWR-Mitgliedstaat gerichtet ist, deren Identität bekannt ist.
- b) Die Bekanntmachung der Absicht, die Vorkehrungen für den Vertrieb von Anteilen in diesem EWR-Mitgliedstaat aufzuheben, erfolgt mittels eines allgemein verfügbaren Mediums, einschliesslich elektronischer Mittel, das für den Vertrieb von OGAW üblich und für einen typischen OGAW-Anleger geeignet ist.
- c) Vertragliche Vereinbarungen mit Finanzintermediären oder Vertretern werden mit Wirkung vom Datum des Widerrufs geändert oder beendet, um jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren der in der Anzeige gemäss Absatz 4 genannten Anteile zu verhindern.

2) Die in Abs. 1 Bst. a und b genannten Informationen enthalten eine eindeutige Beschreibung dazu, welche Folgen es für die Anleger hat, wenn sie das Angebot zur Rücknahme oder zum Rückkauf ihrer Anteile nicht annehmen. Sie werden in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des EWR-

Mitgliedstaats, für den eine Anzeige nach Art. 98 durch den OGAW erfolgt ist, oder in einer Sprache bereitgestellt, die von der zuständigen Aufnahmemitgliedstaatsbehörde gebilligt wurde.

3) Ab dem in Abs. 1 Bst. c genannten Datum unterlässt der OGAW in dem EWR-Mitgliedstaat, für den er eine Anzeige nach Abs. 4 übermittelt hat, jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren seiner widerrufenen Anteile.

4) Der OGAW übermittelt eine Anzeige mit den in Abs. 1 genannten Informationen an die FMA.

5) Die FMA prüft, ob die vom OGAW gemäss Abs. 4 übermittelte Anzeige vollständig ist. Spätestens 15 Arbeitstage nach Eingang einer vollständigen Anzeige leitet die FMA diese Anzeige an die zuständige Aufnahmemitgliedstaatsbehörde sowie an die ESMA weiter. Die FMA unterrichtet den OGAW unverzüglich von der Weiterleitung der Anzeige.

6) Der OGAW stellt den Anlegern, die ihre Investitionen in den OGAW beibehalten, sowie der FMA die nach Art. 70 bis 84 und Art. 100 erforderlichen Informationen bereit.

7) Die FMA übermittelt der zuständigen Aufnahmemitgliedstaatsbehörde Angaben zu jedweder Änderung an den in Artikel 98 Abs. 2 genannten Unterlagen.

8) Für die Zwecke des Abs.6 ist die Nutzung aller elektronischen oder sonstigen Mittel für die Fernkommunikation gestattet, sofern die Informationen und Kommunikationsmittel dem Anleger in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des EWR-Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, oder in einer

Sprache, die von den zuständigen Behörden dieses EWR-Mitgliedstaats gebilligt wurde, zur Verfügung stehen.

Art. 99 Abs. 1 Bst. c

1) Ist die FMA Aufnahmemitgliedstaatsbehörde:

- c) verlangt sie für die Zwecke des Art. 96 Abs. 1 keine physische Präsenz in Liechtenstein oder die Benennung eines Dritten.

Art. 99a

FMA als Aufnahmemitgliedstaatsbehörde: Widerruf der Anzeige nach Art. 99

1) Ist die FMA Aufnahmemitgliedstaatsbehörde:

- a) akzeptiert sie die Übermittlung der in Art. 98a Abs. 5 entsprechenden Unterlagen bzw. deren Änderungen nach Art. 98a Abs. 7 durch die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde;
- b) veranlasst sie die Löschung der elektronischen Archivierung;
- c) finden die Art. 114, 113 Abs. 2 und 118 Abs. 4 und 5 sinngemäss Anwendung

2) Im Übrigen verlangt sie im Rahmen des in Art. 98a beschriebenen Anzeigeverfahrens keine zusätzlichen Unterlagen oder Informationen.

3) Unbeschadet sonstiger Überwachungstätigkeiten und Aufsichtsbefugnisse gemäss Art. 114 und 113 schreibt sie ab dem Datum der Übermittlung von Angaben nach Art. 98a Abs. 7 nicht vor, dass der betroffene OGAW die Einhaltung der in Art. 5 der Verordnung (EU) 2019/1156 genannten nationalen Rechts-

und Verwaltungsvorschriften, die die Vertriebsanforderungen regeln, nachweisen muss.

Art. 104 Abs. 3 und 4

Änderung der Notifizierung für die Zweigniederlassung

3) Verstösst die Verwaltungsgesellschaft aufgrund der in Abs. 1 genannten Änderung gegen dieses Gesetz, so teilt die FMA der Verwaltungsgesellschaft innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der nach Abs. 1 übermittelten Angaben mit, dass sie die Änderung nicht durchführen darf. Die FMA setzt die Aufnahmemitgliedstaatsbehörde entsprechend in Kenntnis.

4) Führt die Verwaltungsgesellschaft die Änderung nach Abs. 1 trotz einer Untersagung der FMA nach Abs. 3 durch und verstösst die Verwaltungsgesellschaft infolge dieser Änderung nunmehr gegen dieses Gesetz, so trifft die FMA alle geeigneten Massnahmen gemäss Art. 129 und setzt die Aufnahmemitgliedstaatsbehörde unverzüglich von den getroffenen Massnahmen in Kenntnis.

Art. 108 Abs. 3

3) Mindestens einen Monat vor Änderungen des Geschäftsplans, der Anschrift der Verwaltungsgesellschaft in Liechtenstein oder der Namen der Geschäftsführer der Zweigniederlassung teilt die Verwaltungsgesellschaft diese der FMA mit. Sind infolge einer solchen Mitteilung oder einer Aktualisierung der Angaben der Herkunftsmitgliedstaatsbehörde entsprechend Art. 104 Abs. 2 bis 4 andere Vorschriften für die grenzüberschreitende Tätigkeit massgeblich, teilt die FMA dieser die weiteren ihr gegenüber bestehenden Meldepflichten und die für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft massgeblichen Bestimmungen dieses Gesetzes mit.

Art. 143a Abs. 2 Bst. g und r

2) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer:

- g) gegen die Anforderungen an Marketing-Anzeigen nach Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/1156 verstösst;
- r) als Verwaltungsgesellschaft die Anforderungen an das Risikomanagement nach Art. 23 nicht erfüllt oder seine Pflichten bezüglich der Anlagestrategie nach Kapitel VI wiederholt nicht nachkommt;

II.

Umsetzung und Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 106) sowie der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1156 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 246/2013 und (EU) NR. 1286/2014 (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 55).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. ... /... betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2019/1160 und der Verordnung (EU) 2019/1156 in Kraft.

6.2 AIFMG

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung des bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), LGBl. 2013 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3 Bst. g und h

3) Es dient zudem der Umsetzung:

a) der Richtlinie 2011/61/EU⁶;

⁶Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwaltung alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1)

- b) der Richtlinie 2013/14/EU⁷;
- c) der Verordnung (EU) Nr. 345/2013⁸;
- d) der Verordnung (EU) Nr. 346/2013⁹;
- e) der Verordnung (EU) 2015/760¹⁰;
- f) der Verordnung (EU) 2017/1131¹¹;
- g) der Richtlinie (EU) 2019/1160¹²;
- h) der Verordnung (EU) 2019/1156¹³.

Art. 4 Abs. 1 Ziff.47

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- 47. „Pre-Marketing“: eine durch einen EWR-AIFM oder in dessen Auftrag erfolgende direkte oder indirekte Bereitstellung von Informationen oder Mitteilung über Anlagestrategien oder Anlagekonzepte an potenzielle professio-

⁷Richtlinie 2013/14/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/41/EG über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds im Hinblick auf übermäßigen Rückgriff auf Ratings (ABl. L 145 vom 31.5.2013, S. 1)

⁸Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1)

⁹Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18)

¹⁰Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98)

¹¹Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S.8)

¹²Richtlinie 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 106)

¹³Verordnung 2019/1156/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU) Nr. 1286/2014 (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 55)

nelle Anleger mit Wohnsitz oder satzungsmässigem Sitz im EWR mit dem Ziel festzustellen, inwieweit diese Interesse an einem AIF oder einem Teilfonds, der in dem Mitgliedstaat, in dem die potenziellen Anleger ihren Wohnsitz oder satzungsmässigen Sitz haben, entweder noch nicht registriert ist oder zwar registriert ist, für den jedoch noch keine Vertriebsanzeige nach Art. 112 oder 113 erfolgt ist, wobei dies in keinem Fall ein Angebot an den oder eine Platzierung bei dem potenziellen Anleger zur Investition in die Anteile dieses AIF oder Teilfonds darstellt.

Art. 39 Abs. 3 Bst. c

3) Der AIFM muss:

- c) sicherstellen, dass die Risikostruktur des AIF seiner Grösse, der Zusammensetzung seiner Anlagegegenstände, seiner Anlagestrategie, den Anlagezielen sowie den Angaben in den konstituierenden Dokumenten und den Vertriebsunterlagen entspricht;

Art. 47 Abs. 2

2) Sind wesentliche Angaben in einem Prospekt nach dem Wertpapierprospektrecht oder einem Jahresbericht, der nach diesem Gesetz zu erstellen ist, unrichtig oder unvollständig oder wurde die Erstellung eines diesen Vorschriften entsprechenden Prospekts unterlassen, haften die verantwortlichen Personen nach Abs. 1 jedem Anleger für den Schaden, welcher diesem entstanden ist, sofern sie nicht nachweisen, dass sie keinerlei Verschulden trifft. Für Angaben in den wesentlichen Informationen für den Anleger, der Zusammenfassung des Prospekts oder in der Werbung einschliesslich deren Übersetzungen wird nur gehaftet, wenn sie irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Prospekts vereinbar sind.

Art. 105 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 4 Bst. e

1) Ein AIFM stellt den Anlegern für jeden von ihm verwalteten sowie für jeden von ihm vertriebenen EWR-AIF oder im EWR vertriebenen AIF die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form vor deren Anteilserwerb gemäss der in den konstituierenden Dokumenten bestimmten Form zur Verfügung:

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

e) Aufgehoben

Überschrift Kapitel XI.

Pre-Marketing, Vertrieb und Verwaltung von AIF durch EWR-AIFM

Art. 111a

Voraussetzungen für das Pre-Marketing

1) Ein zugelassener AIFM mit Sitz in Liechtenstein kann im EWR Pre-Marketing betreiben, soweit die den potenziellen professionellen Anlegern vorgelegten Informationen:

- a) nicht ausreichen, um die Anleger in die Lage zu versetzen, sich zum Erwerb von Anteilen eines bestimmten AIF zu verpflichten;
- b) keine Zeichnungsformulare oder vergleichbare Dokumente sind, unabhängig davon, ob sie in einem Entwurf oder in endgültiger Form vorliegen; oder
- c) keine Gründungsdokumente, Prospekte oder Angebotsunterlagen eines noch nicht registrierten AIF in endgültiger Form sind.

2) Werden Entwürfe von Prospekten oder Angebotsunterlagen bereitgestellt, so dürfen diese keine Informationen enthalten, die den Anlegern für das Treffen einer Anlageentscheidung genügen würden, und es ist darin klar und deutlich darzulegen, dass:

- a) es sich dabei nicht um ein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen eines AIF handelt; und
- b) die darin dargelegten Informationen nicht als zuverlässig erachtet werden sollten, da sie unvollständig sind und noch geändert werden können.

3) Der AIFM hat der FMA Inhalt oder die Adressaten des Pre-Marketings nicht anzuzeigen oder andere als in diesem Artikel festgelegten Bedingungen oder Anforderungen zu erfüllen, bevor er Pre-Marketing betreibt.

4) Der AIFM stellt sicher, dass Anleger durch das Pre-Marketing keine Anteile eines AIF erwerben und dass Anleger, die im Rahmen des Pre-Marketings kontaktiert wurden, Anteile dieses AIF ausschliesslich im Rahmen des nach Art. 112 oder 113 angezeigten Vertriebs erwerben können.

5) Eine durch professionelle Anleger innerhalb von 18 Monaten, nachdem der EWR-AIFM das Pre-Marketing aufgenommen hat, vorgenommene Zeichnung von Anteilen eines AIF, der in den im Rahmen des Pre-Marketings bereitgestellten Informationen genannt wird, oder eines infolge des Pre-Marketings zum Vertrieb angezeigten AIF gilt als Vertriebsergebnis und unterliegt den nach Art. 112 und 113 geltenden Anzeigeverfahren.

6) Der AIFM übermittelt innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Pre-Marketings der FMA ein informelles Schreiben in Papierform oder elektronisch. In dem Schreiben werden die EWR-Mitgliedstaaten, in denen das Pre-Marketing stattfindet oder stattgefunden hat, die entsprechenden Zeiträume,

eine Kurzbeschreibung des Pre-Marketings, darunter Informationen zu den vorgestellten Anlagestrategien, und gegebenenfalls eine Liste der AIF und Teilfonds von AIF, die Gegenstand des Pre-Marketings sind oder waren, angegeben. Die FMA setzt die zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten, in denen der AIFM Pre-Marketing betreibt oder betrieben hat, unverzüglich in Kenntnis. Die zuständigen Behörden des EWR-Mitgliedstaats, in dem das Pre-Marketing stattfindet oder stattgefunden hat, können die FMA ersuchen, weitere Angaben zum stattfindenden oder stattgefundenen Pre-Marketing bereitzustellen.

7) Ein Dritter darf nur dann Pre-Marketing im Namen des AIFM betreiben, wenn er als Bank oder Wertpapierfirma nach dem Bankengesetz oder dem Vermögensverwaltergesetz, als OGAW-Verwaltungsgesellschaft nach dem UCITSG oder als AIFM im Sinne dieses Gesetzes zugelassen ist oder als vertraglich gebundener Vermittler nach Art. 3a Abs. 1 Ziff. 22 BankG bzw. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 12 VVG handelt. Dieser Dritte unterliegt den Bedingungen dieses Artikels.

8) Ein EWR-AIFM stellt sicher, dass das Pre-Marketing angemessen dokumentiert wird.

Art. 113 Abs. 2 Bst. i und k

2) Die Vertriebsanzeige nach Abs. 1 muss enthalten:

- i) die Angaben und die Anschrift, die für die Inrechnungstellung oder die Mitteilung etwaiger geltender behördlicher Gebühren oder Entgelte durch die Aufnahmemitgliedstaatsbehörde erforderlich sind;
- k) Angaben zu den Einrichtungen, die für die Erfüllung der in Art.151a genannten Aufgaben zuständig sind.

Art. 113a

Widerruf der Anzeige nach Art. 113

1) Ein AIFM kann die getroffenen Vorkehrungen für den Vertrieb von Anteilen einiger oder aller seiner EWR-AIF in einem EWR-Mitgliedstaat, für den eine Anzeige nach Art. 113 erfolgt ist, widerrufen, sofern alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es wird ein Pauschalangebot zum Rückkauf oder zur Rücknahme – ohne Gebühren oder Abzüge – sämtlicher entsprechender AIF-Anteile, die von Anlegern in diesem EWR-Mitgliedstaat gehalten werden, abgegeben, das für die Dauer von mindestens 30 Arbeitstagen öffentlich zugänglich und individuell – direkt oder über Finanzintermediäre – an alle Anleger in diesem EWR-Mitgliedstaat gerichtet ist, deren Identität bekannt ist. Dies gilt nicht für geschlossene AIFs und von durch die Verordnung (EU) 2015/760¹⁴ regulierte Fonds.
- b) Die Bekanntmachung der Absicht, die Vorkehrungen für den Vertrieb von Anteilen einiger oder aller seiner AIF in diesem EWR-Mitgliedstaat aufzuheben, erfolgt mittels eines allgemein verfügbaren Mediums, einschliesslich elektronischer Mittel, das für den Vertrieb von AIF üblich und für einen typischen AIF-Anleger geeignet ist.
- c) Vertragliche Vereinbarungen mit Finanzintermediären oder Vertretern werden mit Wirkung vom Datum des Widerrufs geändert oder beendet, um jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren der in der Anzeige gemäss Abs.3 genannten Anteile zu verhindern.

¹⁴ Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98)

2) Ab dem in Abs. 1 Bst. c genannten Datum unterlässt der AIFM in dem EWR-Mitgliedstaat, für den er eine Anzeige gemäss Abs. 3 übermittelt hat, jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren des von ihm verwalteten AIF.

3) Der AIFM übermittelt ein Anzeigeschreiben mit den in Abs. 1 genannten Informationen an die FMA.

4) Die FMA prüft, ob die vom AIFM gemäss Abs. 3 übermittelte Anzeige vollständig ist. Spätestens 15 Arbeitstage nach Eingang einer vollständigen Anzeige leitet die FMA diese Anzeige an die zuständige Aufnahmemitgliedstaatsbehörde sowie an die ESMA weiter. Die FMA unterrichtet den AIFM unverzüglich von der Weiterleitung der Anzeige.

5) Für die Dauer von 36 Monaten ab dem Datum gemäss Abs. 1 Bst. c betreibt der AIFM in dem in der Anzeige nach Abs. 3 genannten EWR-Mitgliedstaat kein Pre-Marketing in Bezug auf Anteile der in der Anzeige genannten AIF oder auf vergleichbare Anlagestrategien oder Anlagekonzepte.

6) Der AIFM stellt den Anlegern, die ihre Investitionen in den AIF beibehalten, sowie der FMA den Jahresbericht nach Art. 103 und die Anlegerinformationen nach Art. 105 bereit.

7) Die FMA übermitteln den Aufnahmemitgliedstaatsbehörden Angaben zu jedweder Änderung an den in Art. 113 Abs. 2 genannten Unterlagen und Angaben.

8) Für die Zwecke von Abs. 6 ist die Nutzung aller elektronischen oder sonstigen Mittel für die Fernkommunikation gestattet.

Art. 116 Abs. 2

2) Die FMA teilt dem AIFM innerhalb von 15 Arbeitstagen nach vollständigen Eingang der Unterlagen nach Art. 113 Abs. 2 mit, dass er die geplante Änderung nicht durchführen darf, soweit diese zu einem Verstoss gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes führt und informiert unverzüglich die Aufnahmemitgliedstaatsbehörde. Die FMA ergreift alle gebotenen Massnahmen gemäss Art. 157, einschliesslich falls erforderlich die Untersagung des Vertriebs und setzt die Aufnahmemitgliedstaatsbehörde unverzüglich in Kenntnis, wenn:

- a) eine geplante Änderung ungeachtet der Untersagung durch die FMA durchgeführt wird;
- b) eine ungeplante Änderung zu einem Verstoss des AIFM gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes führt; oder
- c) eine nicht gemäss Abs. 1 angezeigte Änderung zu einem Verstoss des AIFM gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes führt.

Art. 117 Abs. 1 Bst. c

1) Ist die FMA Vertriebsstaatsbehörde:

- c) verlangt sie für die Zwecke des Art. 151a Abs. 1 keine physische Präsenz in Liechtenstein oder die Benennung eines Dritten.

Art. 117a

FMA als Vertriebsstaatsbehörde: Widerruf der Anzeige nach Art. 113

1) Ist die FMA Vertriebsstaatsbehörde:

- a) akzeptiert sie die Übermittlung der in Art. 113a Abs. 4 entsprechenden Unterlagen bzw. deren Änderungen nach Art. 113a Abs. 7 durch die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde;
- b) veranlasst sie die Löschung der elektronischen Archivierung;
- c) finden Art. 162 Abs. 3 und 4, 163 und 166 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 5 bis 8 sinngemäss Anwendung.

2) Im Übrigen verlangt sie im Rahmen des in Art. 113a beschriebenen Anzeigeverfahrens keine zusätzlichen Unterlagen oder Informationen.

3) Unbeschadet sonstiger Überwachungstätigkeiten und Aufsichtsbefugnisse gemäss Art. 162 Abs. 3 schreibt sie ab dem Datum der Übermittlung gemäss Art. 113a Abs. 7 nicht vor, dass der betroffene AIF die Einhaltung der in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1156 genannten nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Vertriebsanforderungen regeln, nachweisen muss.

Art 123 Abs. 2

2) Die FMA teilt dem AIFM innerhalb von 15 Arbeitstagen nach vollständigen Eingang der Unterlagen gemäss Art. 120 Abs. 2 und Abs. 3 mit, dass er die geplante Änderung nicht durchführen darf, soweit diese zu einem Verstoss gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes führt. Die FMA ergreift alle gebotenen Massnahmen gemäss Art. 157 und setzt die Aufnahmemitgliedstaatsbehörde unverzüglich in Kenntnis, wenn:

- a) eine geplante Änderung ungeachtet der Untersagung durch die FMA durchgeführt wird;
- b) eine ungeplante Änderung zu einem Verstoss des AIFM gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes führt; oder

- c) eine nicht gemäss Abs. 1 angezeigte Änderung zu einem Verstoß des AIFM gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes führt.

Abschnitt I. Überschrift

I. Vertrieb eines Nicht-EWR-AIF an professionelle Anleger in Liechtenstein ohne EWR-Pass

Art. 133 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 erster Bindestrich und Ziff. 2, Bst. b Ziff. 1 erster Bindestrich und Ziff. 2, Bst. c Ziff. 2, Bst. d Ziff. 2, Bst. e Ziff. 2 und Bst. f Ziff. 2

1) Es sind folgende Vorschriften anzuwenden, wenn ein Nicht-EWR-AIFM:

- a) mit Liechtenstein als EWR-Referenzstaat einen EWR-AIF mit Sitz in Liechtenstein:
 - 1. aufgrund des EWR-Passes an professionelle Anleger:
 - in Liechtenstein vertreibt: Art. 144 i.V.m. Art. 112 und 112a;
 - 2. ohne EWR-Pass nach Art. 128 an professionelle Anleger in Liechtenstein vertreibt: Art. 150;
- b) mit Liechtenstein als EWR-Referenzstaat einen EWR-AIF mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat;
 - 1. aufgrund des EWR-Passes an professionelle Anleger:
 - in Liechtenstein vertreibt: Art. 144 i.V.m. Art. 112 und 112a;
 - 2. ohne EWR-Pass nach Art. 128 an professionelle Anleger in Liechtenstein vertreibt: Art. 150;
- c) mit einem anderen EWR-Referenzstaat als Liechtenstein einen EWR-AIF mit Sitz in Liechtenstein:

- 2. aufgrund einer Zulassung nach Art. 128 in Liechtenstein vertreibt: Art. 150;
- d) mit einem anderen EWR-Referenzstaat als Liechtenstein einen EWR-AIF mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat:
 - 2. aufgrund einer Zulassung nach Art. 128 an professionelle Anleger in Liechtenstein vertreibt: Art. 150;
- e) mit Liechtenstein als EWR-Referenzstaat einen Nicht-EWR-AIF:
 - 2. aufgrund einer Zulassung nach Art. 128 an professionelle Anleger in Liechtenstein vertreibt: Art. 150;
- f) mit einem anderen EWR-Referenzstaat als Liechtenstein einen Nicht-EWR-AIF, die:
 - 2. aufgrund einer Zulassung nach Art. 128 in Liechtenstein vertreibt: Art. 150;

Art. 144

Vertrieb eines EWR-AIF mit EWR-Pass in Liechtenstein als EWR-Referenzstaat

Für den Vertrieb von EWR-AIF, die von einem in Liechtenstein als EWR-Referenzstaat zugelassenen Nicht-EWR-AIFM verwaltet werden, an professionelle Anleger in Liechtenstein gelten Art. 112 und 112a entsprechend.

Art. 147 Abs. 2

2) Aufgehoben

Art. 148

Vertrieb von Nicht-EWR-AIF in Liechtenstein als EWR-Referenzstaat

Für den Vertrieb von Nicht-EWR-AIF durch einen nach Art. 147 zugelassenen Nicht-EWR-AIFM an professionelle Anleger in Liechtenstein gelten Art. 112 und 112a entsprechend. Abschnitt E. Überschrift

E. Vertrieb von EWR-AIF und Nicht-EWR-AIF an professionelle Anleger ohne EWR-Pass

Art. 151a

Einrichtungen für Privatanleger

1) Unbeschadet des Art. 26 der Verordnung (EU) 2015/760 hat ein AIFM in jedem EWR-Mitgliedstaat, in dem er Anteile eines AIF an Privatanleger zu vertreiben beabsichtigt, Einrichtungen zur Wahrnehmung folgender Aufgaben bereitzustellen:

- a) Verarbeitung der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anteilseigner für Anteile des AIF nach Massgabe der in den Unterlagen des AIF festgelegten Voraussetzungen;
- b) Information der Anleger darüber, wie die unter Buchstabe a genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- c) Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in AIF in dem EWR-Mitgliedstaat, in dem der AIF vertrieben wird;

- d) Versorgung der Anleger mit dem Jahresbericht gemäss Art. 103 und die den Anlegerinformationen gemäss Art. 105 zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien;
- e) Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 15 UCITSG; und
- f) Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der FMA und den Aufnahmemitgliedstaatabehörden.

2) Der AIFM stellt sicher, dass die Einrichtungen zur auch elektronischen Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben bereitgestellt werden, und zwar:

- a) in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaats oder in einer Sprache, die von der Aufnahmestaatsbehörde gebilligt wurde;
- b) von dem AIFM selbst, von einem Dritten, der den für die wahrzunehmenden Aufgaben geltenden Regelungen und der für die wahrzunehmenden Aufgaben geltenden Aufsicht unterliegt, oder von beiden.

3) Sofern für die Zwecke des Abs. 2 Bst b die Aufgaben durch einen Dritten erfüllt werden sollen, ist die Benennung dieses Dritten in einem schriftlichen Vertrag zu vereinbaren, in dem festgelegt wird, welche der in Abs. 1 genannten Aufgaben nicht von dem AIFM erfüllt werden sollen und dass der Dritte von dem AIFM alle relevanten Informationen und Unterlagen erhalten wird.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 157 Abs. 2 Bst. a

2) Die FMA ist insbesondere befugt:

- a) von den diesem Gesetz und ihrer Aufsicht Unterstellten, der Verwahrstelle, jeder mit den Tätigkeiten des AIFM oder des AIF in Verbindung stehenden Person sowie solchen Personen, die im Verdacht stehen, unter Verstoss gegen die Zulassungs- und Registrierungspflicht nach diesem Gesetz Tätigkeiten auszuüben, alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte, Informationen und Unterlagen zu verlangen;

Art. 176 Abs. 3 Bst. g, w und x

2) Von der FMA wird, wegen Übertretung mit Busse bis zu 200 000 bestraft, wer:

- g) gegen die Anforderungen an Marketing-Anzeigen nach Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/1156 verstösst;
- w) als Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds gegen Art. 7 Bst. a und b oder wiederholt gegen Art. 12 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 oder gegen Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/1156 verstösst;
- x) als Verwalter eines europäischen Fonds für soziales Unternehmertum gegen Art. 7 Bst. a und b oder wiederholt gegen Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 oder gegen Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/1156 verstösst.

II.

Umsetzung und Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 106) sowie der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1156 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 246/2013 und (EU) NR. 1286/2014 (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 55).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz zur Abänderung des UCITSG in Kraft.

6.3 FMAG

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung des bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (FMAG), LGBl.
2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1 Abschnitt C Ziff. 1 Bst. c Unterbst. cc, Bst. f^{bis} sowie Bst. i Unterbst. nn und Ziff. 2a Bst. d Unterbst. oo dritter Bindestrich, qq dritter Bindestrich und Bst.

uu

C. Alternative Investmentfonds (AIF), Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA), Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF), Europäische langfristige Investmentfonds, Geldmarktfonds (MMF), AIFM, Risikomanager, Administratoren, Vertriebsträger, Verwalter von EuVECA, Verwalter von EuSEF, Investmentunternehmen, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Verwaltungsgesellschaften und Wertpapierprospekte

1. Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds betragen für:
 - c) die Bearbeitung einer Vertriebs- oder Verwaltungsanzeige:
 - cc) in Bezug auf den Widerruf des grenzüberschreitenden Vertriebs von AIF:
 - ohne Teilfonds: 250 Franken;
 - mit Teilfonds: für jeden Teilfonds 250 Franken;
 - f^{bis}) Untersagung von Änderungen nach Art. 116 Abs. 2 oder 123 Abs. 2 AIFMG: 500 Franken;
 - i) weitere Tätigkeiten:
 - nn) Vorabprüfung von Marketinganzeigen nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/1156: 500 Franken.
- 2a. Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren betragen für:

d) weitere Tätigkeiten:

- oo) in Bezug auf den Vertrieb von Anteilen eines OGAW in anderen EWR-Mitgliedstaaten:
 - Bearbeitung einer Anzeige nach Art. 98a Abs. 4 UCITSG: OGAW ohne Teilfonds: 250 Franken; OGAW mit Teilfonds: 250 Franken pro Teilfonds;
- qq) in Bezug auf die Notifizierung für grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr:
 - Untersagung einer Änderung nach Art. 98 Abs. 8 oder 104 Abs. 3 UCITSG: 500 Franken;
- uu) Vorabprüfung von Marketinganzeigen nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/1156: 500 Franken.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz zur Abänderung des UCITSG in Kraft.